

1299. Veröffentlichung

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 23. April 2024

Dividendenzahlungen und Ausschüttungen Vienna MTF

ISIN	Wertpapier	Kürzel	Währung	Dividende	Ex-Tag	record date	Zahltag
DE000VTSC017	VITESCO TECHNOLOGIES GROUP AG	VTSC	EUR	0,25	25.04.2024	26.04.2024	29.04.2024
LU0061462528	RTL GROUP SA	RTL	EUR	2,75	25.04.2024	26.04.2024	29.04.2024
US0640581007	BANK OF NEW YORK MELLON CORP	BONY	USD	0,42	25.04.2024	26.04.2024	09.05.2024
US22160K1051	COSTCO WHOLESALE CORP	COST	USD	1,16	25.04.2024	26.04.2024	10.05.2024

Die Orders werden für erloschen erklärt und müssen am Ex-Tag neu erteilt werden.

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.